

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 20. September 2016

Eingeschränkter Arbeitseinsatz für Asylsuchende

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2016

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2016 nach Praktikumsstellen, Arbeitsstellen und Zeitarbeit für Asylsuchende und stellt dazu verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Für sie gelten grundsätzlich andere Rahmenbedingungen und Zielsetzungen als für vorläufig Aufgenommene und für Flüchtlinge. Die Integration von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt ist kein Ziel der schweizerischen Asyl- und Integrationspolitik. Erst mit dem Entscheid über das definitive oder vorläufige Bleiberecht in der Schweiz rückt die Arbeitsintegration ins Zentrum der Integrationsbemühungen. Für Asylsuchende stehen andere Massnahmen im Vordergrund, hauptsächlich der Erwerb grundlegender Kenntnisse über das Leben in der Schweiz und die Vermittlung von Deutschkenntnissen.

Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, wird die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit im Kanton St.Gallen für weitere drei Monate verweigert (Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]). Danach kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn der Inländervorrang sowie die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt.

Vom Arbeitsverbot nicht erfasst ist die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen (Art. 43 Abs. 4 AsylG). Dabei handelt es sich um Programme, die Asylsuchenden eine Gestaltung ihres Alltags ermöglichen, indem sie unter Anleitung Arbeiten erledigen und die Arbeit einen Nutzen für die Allgemeinheit hat. Den Teilnehmenden kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese soll den Betrag von Fr. 400.– brutto je Monat nicht übersteigen. Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Bekämpfung von invasiven Neophyten, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder auch die Reinigung öffentlicher Strassen und Plätze sind in der Praxis Gegenstand solch gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Teilnahme von Asylsuchenden an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen wird von der Regierung als sinnvoll erachtet. Die Asylsuchenden erhalten so eine Tagesstruktur. Die Beschäftigungsprogramme helfen, den Folgen der Untätigkeit und der Beschäftigungslosigkeit von Asylsuchenden entgegenzuwirken. Dank den Programmen erhalten die teilnehmenden Asylsuchenden die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten sinnvoll einzusetzen und diese weiterzuentwickeln. Indem sie Verantwortung übernehmen, erhöhen sie ihre Selbstkompetenz und ihr Selbstwertgefühl. Auch trägt die im Rahmen des Beschäftigungsprogramms geleistete Arbeit zur positiven Wahrnehmung des Asylwesens im Kanton bei.

Arbeitsintegrationsbemühungen mit dem Ziel einer vorzeitigen Integration von Asylsuchenden in den ersten Arbeitsmarkt werden von der Regierung hingegen nicht als sinnvoll erachtet. Diese sollen sich auf Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene konzentrieren. Dort gilt es, die Erwerbsquote zu steigern und die Sozialhilfequote zu senken.

Von 2'005 Asylsuchenden gingen per 31. Dezember 2015 neun Asylsuchende einer Erwerbstätigkeit nach. Dies zeigt, von welcher geringer Bedeutung die Erwerbstätigkeit bei Asylsuchenden ist. Wegen des Prinzips des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs und der Voraussetzung, dass auch bei Asylsuchenden die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der betreffenden Branche eingehalten werden müssen, wird dies auch so bleiben.

2. Die Bewilligungsmechanismen für Arbeitseinsätze von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen dienen dem Schutz der Betroffenen, aber auch dem Schutz des Arbeitsmarkts vor Lohndumping. Wie ausgeführt, steht bei Asylsuchenden die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen im Vordergrund. Auch solche gemeinnützigen Arbeitseinsätze sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist mit besonderem Gesuchformular «Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz» beim Migrationsamt zu beantragen und durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie das Migrationsamt zu bewilligen. Dies ist nach Auffassung der Regierung weder kompliziert noch aufwändig. Wäre die Kompetenz zur Bewilligungserteilung an die Gemeinden delegiert, würde die notwendige – da gesetzlich geregelte – Kontrolle verunmöglicht. Zudem würde dies auch nicht zu einer signifikanten Einsparung auf der kantonalen Ebene führen. Eine Änderung der Zuständigkeit der Bewilligung von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen wird deshalb nicht als zweckmässig erachtet.
3. Aus Sicht der Regierung besteht mit Bezug auf Asylsuchende kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weder auf nationaler noch auf kantonalen Ebene.